

- 3100 -

Das Präsidium hat heute mit Blick auf die Zuständigkeit des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge nach § 75 Nr. 12 AufenthG in der seit 01.08.2015 geltenden Fassung nachstehende

7. Änderung des Geschäftsverteilungsplans 2015

b e s c h l o s s e n :

Auf Seite 1 des Geschäftsverteilungsplans wird im Absatz "Geschäftsbereich" der 1. Kammer die für alle Kammern geltende Definition "Asylrecht" durch die nachfolgend fett gedruckten, unterstrichenen Worte ergänzt:

"Verfahren betreffend politische Verfolgung im Sinne des Art. 16a Abs. 1 GG, die Genfer Flüchtlingskonvention (GK) einschließlich Entscheidungen nach Art. 28 GK, Abschiebungsschutz nach § 60 AufenthG und §§ 3 und 4 AsylVfG, im Asylverfahrensgesetz geregelte ausländerrechtliche Entscheidungen **sowie Entscheidungen nach § 11 AufenthG**, die in die Zuständigkeit des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge fallen (Asylrecht),"

Beusch

Addicks

Hammer

Roitzheim

VR'inVG Felsch, VR'inVG Küppers-Aretz und VPVG Lehmler sind urlaubsbedingt gehindert, an der Entscheidung mitzuwirken.